

C 2



# **Verordnung über die Benützung von Anlagen mit Gebührentarif (Anlage – Benützungsverordnung)**

---

vom 05. Februar 2018

mit Änderungen vom 19.08.2019

mit Änderungen vom 02.05.2022

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. BENÜTZUNG DER ANLAGEN UND RÄUME DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG</b> .....	<b>3</b>
ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
ART. 2 NUTZUNGSZEITEN SCHULANLAGEN, TURNHALLEN UND MEHRZWECKRÄUME.....	3
ART. 3 NUTZUNGSZEITEN AULA.....	3
ART. 4 SCHLISSZEITEN: SCHULANLAGEN, TURNHALLEN, AULA UND MEHRZWECKRÄUME.....	3
<b>II. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
ART. 5 ZULASSUNG:.....	4
ART. 6 NICHT ZUGELASSENE BENÜTZUNG .....	4
<b>III. BEWILLIGUNGEN</b> .....	<b>4</b>
ART. 7 GESUCH FÜR DIE BENÜTZUNG VON ANLAGEN UND RÄUMLICHKEITEN.....	4
ART. 8 BEWILLIGUNGSARTEN .....	5
ART. 9 WEITERE BEWILLIGUNGEN.....	5
ART. 10 ZUSATZBEWILLIGUNGEN FÜR ANLÄSSE AB 300 PERSONEN.....	5
ART. 11 ANNULLATION.....	5
<b>IV. GEBÜHREN</b> .....	<b>5</b>
ART. 12 GEBÜHRENTARIF.....	5
ART. 13 HAUSWARTSAUFWÄNDE .....	6
ART. 14 ABFALLGEBÜHREN .....	6
ART. 15 RECHNUNGSTELLUNG .....	6
<b>V. ÜBERGABE UND BETRIEB DER ANLAGEN UND RÄUME</b> .....	<b>6</b>
ART. 16 ANLAGE- UND SCHLÜSSELÜBERGABE .....	6
ART. 17 NUTZUNGSREGELN SCHULANLAGEN, TURNHALLEN, AULA, ALTER SINGSAAL UND SCHÜTZENKELLER.....	6
ART. 18 NUTZUNGSREGELN VERWEILOASE BACHMANNMATTE.....	7
ART. 19 WEITERGEBEN VON SCHLÜSSELN UND BADGES .....	7
<b>VI. REINIGUNG UND ABGABE DER ANLAGEN UND RÄUME</b> .....	<b>7</b>
ART. 20 REINIGUNG NACH ANLÄSSEN.....	7
ART. 21 ANLAGE- UND SCHLÜSSELÜBERGABE .....	7
<b>VII. PARK- UND VERKEHRSORDNUNG</b> .....	<b>7</b>
ART. 22 ZUFahrTEN UND PARKPLÄTZE .....	7
<b>VIII. BESCHÄDIGTES MATERIAL UND HAFTUNG</b> .....	<b>8</b>
ART. 23 VERÄNDERUNG AN GEMEINDEEIGENTUM .....	8
ART. 24 FEHLENDES ODER BESCHÄDIGTES MATERIAL.....	8
ART. 25 HAFTUNG.....	8
<b>IX. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>8</b>
ART. 26 MERKBLÄTTER .....	8
ART. 27 AUSNAHMEN .....	8
ART. 28 STRAFBESTIMMUNGEN .....	8
ART. 29 INKRAFTTRETEN.....	8

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 13 des Reglements für die öffentliche Sicherheit und Art. 11, Art. 12 und Art. 14 des allgemeinen Gebührenreglements folgende Anlage – Benützungsverordnung:

## **I. Benützung der Anlagen und Räume der Einwohnergemeinde Heimberg**

### **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Bauverwaltung Heimberg, Bereich Hochbau, ist für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen und Räume verantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Nutzung der Anlagen und Räume der Einwohnergemeinde Heimberg ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Koordination der Anlagen und Räume erfolgt durch die Bauverwaltung.
- <sup>3</sup> Die Schulanlagen stehen während dem Schulbetrieb von 07:00 bis 17:00 Uhr der Schule zur Verfügung. Die Lehrerschaft ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benutzung der Schulanlagen verantwortlich. Die Koordination erfolgt durch die Schulleitung.
- <sup>4</sup> Für die Nutzung der eigentlichen Schulräume (Schulzimmer, Gruppenräume, Schulküche, Musikraum OG Aula) und der Mediothek durch Dritte ist die Schulleitung zuständig. Dabei werden die Nutzung und Gebühren in Anlehnung an diese Verordnung geregelt.
- <sup>5</sup> Die Nutzung der Verweilose Bachmannmatte ist in Artikel 18 geregelt.

### **Art. 2 Nutzungszeiten Schulanlagen, Turnhallen und Mehrzweckräume**

- <sup>1</sup> Ausserhalb des Schulbetriebes von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag stehen die folgenden Anlagen und Räume den ortsansässigen Vereinen und Parteien zur Verfügung. Am Mittwoch sind die Anlagen und Räume bereits ab 13:30 Uhr verfügbar.
- <sup>2</sup> Turnhalle Primarschule Untere Au, mit Garderoben und Duschen  
Turnhalle Oberstufe Untere Au, mit Garderoben und Duschen inkl. Rasenspielfeld + roter Platz  
Turnhalle Primarschule Obere Au, mit Garderobe und Duschen inkl. Rasenspielfeld + roter Platz  
Alter Singsaal Untere Au  
Singsaal Oberstufe Untere Au  
Mehrzweckraum Obere Au

### **Art. 3 Nutzungszeiten Aula**

- <sup>1</sup> Die Benützung steht allen gemäss Zulassungsbestimmungen von Montag bis Sonntag zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Aula-Hauptsaal Untere Au  
Aula-Foyer Untere Au  
Aula-Küche Untere Au  
Aula-Mehrzweckraum Untere Au  
Schützenkeller

### **Art. 4 Schliesszeiten: Schulanlagen, Turnhallen, Aula und Mehrzweckräume**

- <sup>1</sup> An hohen Festtagen bleiben die Anlagen und Räume geschlossen (Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen, Art. 2 Abs. 1, Bst. b).

Die Anlagen bleiben für Reinigung und Unterhaltsarbeiten wie folgt geschlossen und können in dieser Zeit nicht benützt werden.

<sup>2</sup> Sportwoche	KW 8 (Schulanlage Obere Au, am Freitag vor den Ferien ab 17:00 Uhr)
Frühlingsferien	KW 15 (Schulanlage Untere Au, am Freitag vor den Ferien ab 17:00 Uhr)
Sommerferien	KW 28-30
Herbstferien	KW 39
Winterferien	KW 52

## **II. Zulassungsbestimmungen**

### **Art. 5 Zulassung:**

#### <sup>1</sup> Aula

Die Benützung ist für die Schule Heimberg, Musikschule Aaretal, Einwohnergemeinde- und Kirchgemeinde Heimberg, ortsansässige Vereine und politische Parteien sowie für Anlässe auswärtiger Vereine, Fachveranstaltungen und überregionale Organisationen zugelassen.

#### <sup>2</sup> Schützenkeller

Die Benützung ist für die Tagesschule, Einwohnergemeinde- und Kirchgemeinde Heimberg, ortsansässige und auswärtige Vereine und politische Parteien sowie Private für nicht öffentliche Anlässe zugelassen.

#### <sup>3</sup> Turnhallen, Singsäle und Mehrzweckräume

Die Benützung ist für die Schule Heimberg, Musikschule Aaretal, Einwohnergemeinde- und Kirchgemeinde Heimberg sowie ortsansässige und auswärtige Vereine und politische Parteien zugelassen.

### **Art. 6 Nicht zugelassene Benützung**

#### <sup>1</sup> Aula, Singsäle, Turnhallen sowie Mehrzweckräume

Die Benützung ist für private Anlässe jeglicher Art nicht zugelassen. Dies gilt auch für Organisationen, Vereine etc., welche private Anlässe selbst durchführen oder durchführen lassen.

#### <sup>2</sup> Schützenkeller

Die Benützung ist für öffentliche Anlässe nicht zugelassen.

## **III. Bewilligungen**

### **Art. 7 Gesuch für die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten**

<sup>1</sup> Die Reservationsanfrage für die Benützung von Anlagen und Räumen ist online über die Homepage der Gemeinde Heimberg [www.heimberg.ch](http://www.heimberg.ch) – Raumreservierungen einzureichen.

<sup>2</sup> Provisorische Reservationsanfragen werden 30 Tage aufrechterhalten und danach ohne vorgängige Rückmeldung an den Gesuchsteller wieder freigegeben.

<sup>3</sup> Die Reservationsanfrage ist 14 Tage bzw. frühestens 18 Monate vor dem Anlass einzureichen. Für Anlässe mit zusätzlichen Bewilligungen beträgt die Frist 30 Tage.

<sup>4</sup> Bewilligungen werden nur an volljährige Personen erteilt. Wird eine Anlage von Minderjährigen benutzt, hat eine volljährige Person die Verantwortung und die Aufsicht zu übernehmen.

## Art. 8 Bewilligungsarten

<sup>1</sup> Einzelbewilligungen: Für die einmalige Benützung der Anlagen und Räume ist online eine Bewilligung bei der Bauverwaltung einzuholen.

<sup>2</sup> Dauerbewilligungen: für die regelmässige Benützung während längerer Zeit wird mit der Bauverwaltung ein Vertrag abgeschlossen.

## Art. 9 Weitere Bewilligungen

<sup>1</sup> Weitere Bewilligungsgesuche, insbesondere gastgewerbliche Einzelbewilligungen, sind am Schalter der Präsidialabteilung oder über den Online-Schalter [www.heimberg.ch](http://www.heimberg.ch) einzuholen.

<sup>2</sup> Informationen zum Aufstellen von Reklamen sowie Bewilligungsgesuche für Zusatzparkplätze sind am Schalter der Bauverwaltung oder über den Online-Schalter [www.heimberg.ch](http://www.heimberg.ch) einzuholen.

## Art. 10 Zusatzbewilligungen für Anlässe ab 300 Personen

<sup>1</sup> Für Anlässe mit über 300 Personen gilt zum Gesuch für Grossanlässe das zusätzliche Parkplatzkonzept der Bauverwaltung entsprechend dem Merkblatt Park- und Verkehrsordnung.

<sup>2</sup> Für Anlässe mit über 500 Personen ist dem Gesuch für Grossanlässe ein umfassendes Konzept (Parkierung, Notausgänge, Sicherheit etc.) beizulegen.

## Art. 11 Annullation

Eine Annullation des Anlasses ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich der Bauverwaltung zu melden. Es wird eine Annullationsgebühr erhoben.

## IV. Gebühren

### Art. 12 Gebührentarif

Schulanlage Untere Au	Gebühren / Ansätze pro Veranstaltungstag resp.-event	Einheimische (ortsansässige Vereine / Parteien)	überregionale Organisationen Non Profit	Auswärtige (Vereine / Parteien)	Private
Turnhalle Primarschule	Grundgebühr	Gratis	200.-	200.-	Nicht zugel.
Turnhalle Oberstufe	Grundgebühr	Gratis	200.-	200.-	Nicht zugel.
Alter Singsaal	Grundgebühr	Gratis	100.-	200.-	Nicht zugel.
Alter Schützenkeller	Grundgebühr	Gratis	100.-	200.-	200.-

Aula mit Nebenräumen					
Aula Hauptsaal (ohne Foyer)	Grundgebühr	Gratis	200.-	400.-	Nicht zugel.
Benützung für Proben	Grundgebühr	Gratis	50.-	50.-	Nicht zugel.
Aula Küche	Grundgebühr	Gratis	150.-	250.-	Nicht zugel.
Aula Foyer	Grundgebühr	Gratis	50.-	100.-	Nicht zugel.
Singsaal Oberstufe	Grundgebühr	Gratis	50.-	100.-	Nicht zugel.
Aula Mehrzweckr. OG	Grundgebühr	Gratis	50.-	100.-	Nicht zugel.

Schulanlage Obere Au	Gebühren / Ansätze pro Veranstaltungs-Tag resp.-event	Einheimische (ortsansässige Vereine / Parteien)	überregionale Organisationen Non Profit	Auswärtige (Vereine / Parteien)	Private
Turnhalle Primarschule	Grundgebühr	Gratis	200.-	200.-	Nicht zugel.
Mehrzweckr. UG Prim.	Grundgebühr	Gratis	50.-	100.-	Nicht zugel.

Allgemein alle Anlagen					
Hauswartaufwand	Stundenansatz	80.-/Std	80.-/Std	80.-/Std	80.-/Std
Hauswartaufwand	Nachtansatz / Sonntag	100.-/Std	100.-/Std	100.-/Std	100.-/Std
Annulationsgebühr	Pro Annullation	50.-	50.-	50.-	50.-

### Art. 13 Hauswartaufwände

Die Hauswartaufwände wie Über- und Abgabe der Anlage sowie zusätzliche Nachreinigung und Abfallentsorgung werden dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt.

### Art. 14 Abfallgebühren

Kehricht und Altstoffe sind vom/von der Veranstalter/in in die vorhandenen Abfall-Eimer und Container zu entsorgen. Die Gebühren für Kehricht und Altstoffe werden dem/der Veranstalter/in nach Gewicht und dem aktuellen Abfallreglement in Rechnung gestellt.

### Art. 15 Rechnungstellung

Die Benützungsgebühren, Hauswartaufwände und Abfallgebühren werden durch die Gemeinde dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Verzugszinsen gemäss dem allgemeinen Gebührenreglement erhoben.

## V. Übergabe und Betrieb der Anlagen und Räume

### Art. 16 Anlage- und Schlüsselübergabe

<sup>1</sup> Die verantwortliche Person hat 7-10 Tage vor der Veranstaltung den/die Hauswart/in über die Piktett-Nummer zu kontaktieren. Dabei wird ein Termin für das Übergabeprotokoll sowie die Schlüssel- und Badgeübergabe vereinbart.

<sup>2</sup> Bei der Übergabe der Anlagen und Räume wird vom/von der Hauswart/in ein Protokoll erstellt.

### Art. 17 Nutzungsregeln Schulanlagen, Turnhallen, Aula, Alter Singsaal und Schützenkeller

- a) Die Veranstaltung darf nur in den dafür bewilligten Anlagen und Räume stattfinden.
- b) Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden.
- c) In sämtlichen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Heimberg gilt ein Rauchverbot.
- d) Den Anweisungen des/der Hauswartes/in ist Folge zu leisten.
- e) Die Regelung der Heizungs- und Sanitäranlagen ist Sache des/der Hauswartes/in.
- f) Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von Hauswart/in instruiert worden sind.
- g) Die Nachtruhe von 22.00 – 06.00 Uhr ist einzuhalten.
- h) Die Notausgänge sind zwingend freizuhalten.
- i) Spezielle Installationen müssen durch die Feuerpolizei abgenommen werden.

## **Art. 18 Nutzungsregeln Verweilose Bachmannmatte**

<sup>1</sup> Die Verweilose Bachmannmatte steht allen Personen zur freien Benützung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Verboten sind:

- a) Das Beklettern des Sonnensegels.
- b) Das Befahren der Verweilose. Es gilt ein generelles Fahrverbot.
- c) Das Abspielen lauter Musik.
- d) Das Entfachen von Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerksmaterial ist bewilligungspflichtig.
- e) Das Liegenlassen von Abfall (inkl. Zigarettenstummeln).
- f) Das Freilaufen- und Versäubern lassen von Hunden.
- g) Das Urinieren.
- h) Das Campieren.
- i) Die Nachtruhe von 22.00 – 06.00 Uhr ist einzuhalten.

## **Art. 19 Weitergeben von Schlüsseln und Badges**

Schlüssel und Badges dürfen nie an Drittpersonen weitergegeben werden. Mit der auf dem Übergabeprotokoll geleisteten Unterschrift bestätigt der/die Schlüsselempfänger/in ausdrücklich, persönlich für den abgegebenen Schlüssel und Badge zu haften. Wer Material oder Schlüssel/Badge verliert oder nicht zurückbringt, haftet für den Verlust beziehungsweise den sich aus dem Verlust ergebenden Schaden.

## **VI. Reinigung und Abgabe der Anlagen und Räume**

### **Art. 20 Reinigung nach Anlässen**

Die Anlagen und Räume sind besenrein zurückzugeben. Ist eine Nachreinigung durch den/die Hauswart/in erforderlich, wird dies dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt.

### **Art. 21 Anlage- und Schlüsselübergabe**

Die Anlagen und Räume sind nach der Benützung dem/der Hauswart/in abzugeben. Gemeinsam wird ein Abgabeprotokoll erstellt. Der/die Hauswart/in entscheidet, ob die Anlage in Ordnung ist. Die Schlüssel und Badges sind im Rahmen des Abgabeprotokolls dem/der Hauswart/in zurückzugeben.

## **VII. Park- und Verkehrsordnung**

### **Art. 22 Zufahrten und Parkplätze**

<sup>1</sup> Ohne Bewilligung ist das Befahren und Parkieren im Innenhof der Schulanlage Untere Au verboten. Die Bauverwaltung entscheidet über Ausnahmen.

<sup>2</sup> Bei Anlässen mit über 300 Personen sowie Kirchenanlässen gilt das zusätzliche Parkplatzkonzept der Bauverwaltung entsprechend dem Merkblatt Park- und Verkehrsordnung.

<sup>3</sup> Der Parkdienst ist vom/von der Veranstalter/in selber zu organisieren. Die Zufahrtsstrassen dürfen nicht durch Fahrzeuge zugeparkt werden. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss immer gewährleistet sein.

## **VIII. Beschädigtes Material und Haftung**

### **Art. 23 Veränderung an Gemeindeeigentum**

An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom/von der Benutzer/in keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von der Hauswart/in instruiert worden sind.

### **Art. 24 Fehlendes oder beschädigtes Material**

Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind dem/der Hauswart/in spätestens bei der Abgabe zu melden. Fehlendes oder defektes Material wird dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt. Reparaturen dürfen nur durch den/die Hauswart/in ausgeführt oder im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.

### **Art. 25 Haftung**

Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.

## **IX. Schluss- und Strafbestimmungen**

### **Art. 26 Merkblätter**

Bestandteil zu dieser Anlage - Benützungsverordnung sind die folgenden Merkblätter:

- Merkblatt Aula und Nebenräume
- Merkblatt Turnhallen und Aussenanlagen
- Merkblatt alter Schützenkeller
- Merkblatt Park- und Verkehrsordnung

### **Art. 27 Ausnahmen**

Über Ausnahmen bezüglich Vermietung entscheidet der Gemeinderat.

### **Art. 28 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der/die Gemeindeschreiber/in zuständig. Eine Bestrafung nach übergeordnetem Recht bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung erteilt werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung.

### **Art. 29 Inkrafttreten**

Diese Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif tritt am 1. April 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, Weisungen und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Anlage-Benützungsreglement vom 20. Dezember 1999.



Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 05. Februar 2018.

Heimberg, 05. Februar 2018

**GEMEINDERAT HEIMBERG**

sig.	sig.
Niklaus Röhliberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

**Revision 2019**

Die revidierte Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif tritt rückwirkend am 1. August 2019 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 19. August 2019.

Heimberg, 19. August 2019

**GEMEINDERAT HEIMBERG**

sig.	sig.
Niklaus Röhliberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

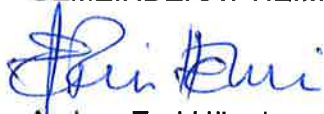

**Revision 2022**

Die revidierte Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 02. Mai 2022.

Heimberg, 02. Mai 2022

**GEMEINDERAT HEIMBERG**

	
Andrea Erni Hänni	Oliver Jaggi
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber